

Statuten Verein Werkschule Grundhof Stadel (Winterthur)

1. Zweck

§ 1 Unter dem Namen «Verein Werkschule Grundhof» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein bezweckt, ein nach modernen pädagogischen Grundsätzen geleitetes Sonderschulheim zu führen. Dieses ist für Jugendliche mit besonderen schulischen und sozialen Förderbedürfnissen bestimmt.

Erfordert die Situation eine Betreuung über die Volksschulzeit hinaus, können einzelne Jugendliche weiter betreut werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitglieder

§ 2 Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Auch Institutionen, öffentliche Körperschaften oder juristische Personen zählen als Einzelmitglieder.

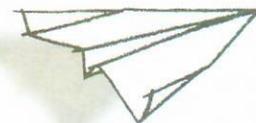
§ 3 Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder sind nicht zu finanziellen Leistungen verpflichtet. Sie fördern nach ihren Möglichkeiten die Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere durch Unterstützung des Vorstandes und der Schulleitung in ihren Aufgaben sowie durch freiwillige finanzielle Leistungen.

3. Organe

§ 4 Als Organe des Vereins gelten:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

§ 5 Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, nachfolgend Mitgliederversammlung (MV) genannt.



§ 6 Die MV ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes und der Schulleitung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- d) Erlass der allgemeinen Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit des Vereins
- e) Statutenänderungen

Die ordentliche MV hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es wird ein Protokoll geführt. Anträge der Mitglieder an die MV sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.

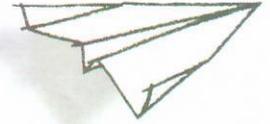
§ 7 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier bis elf weiteren Mitgliedern. Auf eine angemessene Zusammensetzung aus Fachleuten, idealerweise aus den Bereichen Pädagogik, Finanzen, Recht und Bauwesen ist zu achten.

Der Vorstand wird von der MV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus. Er übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb des Sonderschulheims und der Liegenschaften aus. Er vertritt den Verein gegen aussen und verantwortet die Organisationsentwicklung und das pädagogische Konzept der Schule. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder haben bei Geschäften, welche ihre persönlichen Interessen tangieren, kein Stimmrecht.

Der Vorstand setzt für die operative Leitung der Schule eine Schulleitung ein. Die Schulleitung nimmt mit konsultativer Stimme an allen Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann sie bei der



Behandlung von Geschäften, die ihre persönlichen Interessen tangieren, von der Sitzung ausschliessen.

§ 9 Der Vorstand hat zudem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschaffung der finanziellen Mittel, Verantwortung für eine ordnungsgemässe Rechnungsführung
- b) Erstellen des Budgets und Orientierung der MV darüber
- c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Verwaltung der Liegenschaften und Abschluss der Mietverträge
- e) Anstellung und personelle Führung der Schulleitung
- f) Erstellen eines Pflichtenheftes für die Schulleitung
- g) Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Erlass von Reglementen (Geschäftsreglement Vorstand, Spendenreglement usw.)

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

§ 10 Die MV wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle, die nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnungsführung kontrolliert und zuhanden der MV einen Bericht erstattet.

4. Finanzen

§ 11 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen, Kostenanteilen und Taxen der öffentlichen Hand
- b) Privaten Beiträgen
- c) Zuwendungen von Dritten und Mitgliedern (Spenden, Schenkungen, Legaten usw.)
- d) Mieteinnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben an dieses keinen Anspruch.



§ 12 Mit diesen Mitteln bestreitet der Verein alle Kosten, die mit dem Betrieb des Sonderschulheims und der Liegenschaften zusammenhängen.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der betreffenden MV anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder zustimmen. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, sein Vermögen an Institutionen der Region Winterthur zu übereignen, die den gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen wie der Verein selbst.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 19. April 1978 und geändert an den Mitgliederversammlungen vom 28. Mai 2001 und vom 25. Juni 2018.

Stadel bei Winterthur, 25. Juni 2018

Daniel Baeschlin
Präsident

Sonja Scholz
Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Baeschlin', written in a cursive style.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Scholz', written in a cursive style.